

SATZUNG

der

Vereinigung der Elternschaft und der Freunde
des Lessing-Gymnasiums Mannheim e.V.

§1 NAME	4
§2 GEMEINNÜTZIGKEIT	4
§3 MITGLIEDSCHAFT	5
§4 ORGANE	5
§5 VORSTAND	6
§6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§7	7
(NAME)	ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.
§8	7
(NAME)	ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.
§9	7
(NAME)	ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.
§10	8
(NAME)	ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.
§11	8
(NAME)	ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.
§12	8
(NAME)	ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.
§13	8
(NAME)	ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.
§14	8
(NAME)	ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.
§15	9
(NAME)	ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.
§16	9
(NAME)	ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.
§17	10
(NAME)	ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.
§18	10
(NAME)	ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.
§19	ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.
(NAME)	ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.
§20	ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.
(NAME)	ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.
§21	ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.
(NAME)	ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.
§22	ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.
(NAME)	ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.

§23 ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.
(NAME)..... ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.
§24 ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.
(NAME)..... ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.
§25 ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.
(NAME)..... ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.

§1 Name

Der Name des Vereins lautet:

Vereinigung der Elternschaft und der Freunde des Lessing-Gymnasiums Mannheim e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung und Unterstützung des Lessing-Gymnasiums in seinen bildungspolitischen Aufgaben. Die Unterstützung kann ideeller und finanzieller Art sein.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden:

1. Elternteil eines Schülers
2. Lehrer des Gymnasiums
3. Ehemalige Schüler
4. Alle Personen, die sich dem Lessing-Gymnasium verbunden fühlen

Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um das Lessing-Gymnasium erworben hat. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gewählt.

§4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:

Dem/der Vorsitzenden

Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

Dem Kassierer / der KassiererIn

Dem Schriftführer / der Schriftführerin

Zwei Beisitzern, von denen der eine der Schulleiter/die Schulleiterin und der andere der/die Vorsitzende des Elternbeirats ist

Sofern diese Personen dem Verein nicht als Mitglieder angehören, werden als Beisitzer an ihrer Stelle andere Mitglieder gewählt

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in einer gemeinen Wahl bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

Bei nur einem Wahlvorschlag oder wenn die Mitgliederversammlung es beschließt, kann die Wahl der Vorstandsmitglieder durch Akklamation erfolgen.

Für die Wahl eines Vorstandsmitglieds genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Spätestens bei der turnusmäßigen Mitgliederversammlung muss eine Neuwahl stattfinden. Die Amtszeit des dazu gewählten Vorstandsmitglieds dauert nur bis zum Ablauf der Wahlperiode der übrigen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen und soll in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres stattfinden.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich einzuladen.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§7 außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich einzuladen.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§8 Gegenstände

Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

§9 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10 Widerruf eines Vorstandsamts

Die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes, welche ihr Amt zum Nachteil des Vereins missbrauchen, kann aus wichtigem Grund durch eine Mitgliederversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder. Die Satzungsänderung ist mit Erläuterungen auf die Tagesordnung zu setzen.

§12 Verwendung finanzieller Mittel

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verteilung finanzieller Mittel, wobei in dringenden Fällen ein Betrag in Höhe von 20 v.H. der Mitgliederbeiträge des laufenden Geschäftsjahres der Entscheidungsbefugnis des Vorstandes unterliegt. Dies gilt im Innenverhältnis.

§13 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 01.01. eines Jahres fällig. Bei Eintritt während des Jahres ist der Jahresbeitrag zu entrichten.

Sonderleistungen wie Umlagen, Zuschüsse usw. werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die über die Dauer im Amt bleiben bis Nachfolger gewählt sind.

§15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§16 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod
2. Durch Austritt
3. Durch Ausschluss
4. Durch Auflösung des Vereins

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss mit einer Frist von 3 Monaten dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnungen seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Interessen des Vereins schädigt oder sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht.

Erkennt das Mitglied den Ausschluss nicht an, kann es innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorstandbeschlusses die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und keinen Anspruch auf Auszahlung eines solchen Anteils und keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge.

§17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Mannheim, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Lessing-Gymnasium zu verwenden hat.

§18 Vereinsrecht

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechts.